

Anlage Nr.1
zur Versteigerungsordnung der 30. Versteigerung
des Wertholzes auf dem Gebiet der Regionalen
Forstdirektion Poznań in 2022

KAUFVERTRAG

Nr.

geschlossen am 2022-01-20 in Krotoszyn
zwischen **Skarb Państwa – Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe** der
Regionalen Forstdirektion in Poznań

ul. Gajowa 10, 60-959 Poznań, Tel: 61 866 82 41

www.poznan.lasy.gov.pl, E-Post: marketing@poznan.lasy.gov.pl

NIP: 777-00-05-787

nachfolgend „Verkäufer“ genannt

vertreten durch der Regionalen Forstdirektion Poznań
– handelnd im Namen und im Auftrag der in der Anlage genannten Oberförster

und

.....
mit dem Sitz in, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in
....., Wirtschaftsabteilung, unter Nummer KRS,
NIP..... REGON,
nachfolgend „Käufer“ genannt, vertreten durch

1.
2.

nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1

[Der Abschluß und die Ausführung des Vertrages]

1. Der Vertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) wird in Verbindung mit der 30. Versteigerung des Wertholzes geschlossen.
2. Die im Rahmen des Vertrages auszuführenden Aktivitäten werden durch die die Organisationseinheiten des Verkäufers vertretenden Personen ausgeführt:
 - a) VAT-Rechnungen, Belastungsnoten, Lagerplatzgebühren und Vertragsstrafen werden durch die Organisationseinheiten des Staatsforstes ausgestellt.
 - b) Die Holzabnahme erfolgt in der Oberförsterei Krotoszyn und Pniewy.

§ 2

[Der Vertragsgegenstand]

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Übertragung des Holzeigentums an den Käufer und ihm das Holz nach Förstereien und in Losen (Los-nr.), in den in der Anlage genannten Mengen von m³ und zu den dort genannten Preisen im Gesamtwert von PLN (ohne die Mehrwertsteuer) zu übertragen und der Käufer verpflichtet sich, das obengenannte Holz bis zum 22. Februar 2022 unter Beachtung des § 3 Abs.4 abzuholen und dem Verkäufer den Kaufpreis für jede abgeholte Holzmenge an das Konto der Organisationseinheiten des Staatswaldes gemäß der Anlage zu bezahlen

Betrag in PLN (Netto) Mehrwertsteuer VAT % VAT Betrag Bruttowert
.....

2. Der im Abs.1 genannte Holzverkauf erfolgt in der Zeit 20.01.2022 – 22.02.2022.
3. Der Verkäufer stellt das Holz auf der Basis loco (Ex Works) auf dem Ausstellungsplatz dem Käufer zur Verfügung.

§ 3

[Folgen der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen Erfüllung der Vertragsbedingungen]

1. Der Verzicht auf Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. die Nichterfüllung der Vertragsbedingungen im vollen oder nur teilweisen Ausmaß hat den Ausschluß von der Teilnahme an drei nachfolgenden Versteigerungen auf dem Gebiet der Regionalen Forstdirektion Poznań zur Folge.
2. Ist der ganze Kaufpreis bis zum 21. Februar 2022 nicht bezahlt worden, so ist der Vertrag durch Schuld des Käfers als aufgelöst zu verstehen. Nach diesem Datum steht dem Käufer kein Recht mehr zu, auf die von ihm nicht bezahlte Ware Anspruch zu machen. Dieses wird dem Käufer schriftlich bestätigt.
3. In der zu 1 und 2 genannten Lage wird das unverkaufte Holz gemäß der Applikation e-drewno {e-Holz} zum Verkauf angeboten.
4. Die endgültige Abnahmefrist des gekauften Holzes ist der 22. Februar 2022. Nach dieser Frist übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die nicht abgeholte Ware. Die Abnahmefrist kann unter den Parteien individuell vereinbart werden. Sie darf aber über das Datum von 04. März 2022 nicht hinausgehen. Darüber hinaus wird eine Lagergebühr in Höhe von 1,0% für jeden angefangenen Lagerungstag berechnet.

§ 4

[Holzabholung]

1. Die Holzbeladung und Holztransporte erfolgen auf Risiko und Kosten des Käufers.
2. Die Holzauslieferung erfolgt „vor Ort“ zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Abnehmer von Holzübernahmeunterlagen. Das Dokument auf dessen Grundlage die Auslieferung des Holzes erfolgt, ist die Kaufrechnung. Die im Namen des Käufers das Holz abnehmende Person hat eine diesbezügliche schriftliche Vollmacht vorzulegen.
3. Die Holzstrassentransporte erfolgen in der Übereinstimmung mit der Verordnung des Umwelt- und Wirtschaftsministers vom 02. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdichtmasse für eine bestimmte Holzart.
4. Der Käufer sichert zu, daß das diesbezügliche zulässige Gesamtgewicht der das Holz transportierenden Fahrzeuge die Bedingungen des Gesetzes vom 20. Juni 1997 – Strassenverkehrsgesetzbuch – des Gesetzes vom 06. September 2001 über Strassen- transporte, des Gesetzes vom 21. März 1985 über die öffentlichen Strassen und die Erfüllungsakten zu den obengenannten Gesetzen sowie die Vorschriften über den Verkehr von Sonderfahrzeugen nicht verletzt.
5. Der Käufer hat bei der Organisation der Holztransporte auf die Vorschriften des Abs.4 Rücksicht zu nehmen. Es darf keine Gefahr für den öffentlichen Strassenverkehr wegen der *Überladung der Fahrzeuge* bilden.
6. Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß sich der Holzverkäufer weder mit den Holztransporten noch Transportorganisation, Beladung bzw. Entgegennahme der Ware, beschäftigen wird. Diese Aktivitäten übernimmt ausschließlich der Käufer selbst oder eine von ihm dazu beauftragte Person oder Einheit.

§ 5

[Zahlungsbedingungen]

1. Die vereinbarten Verkaufspreise sind Netto-Preise (ohne die Mehrwertsteuer). Den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.
2. Die den Verkäufer vertretenden Einheiten stellen eine gesetzliche VAT-Rechnung aus. Die VAT-Rechnung wird aufgrund einer Holzauslieferungsbestätigung (Ausfuhr- bzw. Übernahmebestätigung) unter Angabe der Vertragsnummer ausgestellt. Die Rechnung wird die 1,0 m³ Preise enthalten.
3. Der Käufer bezahlt den Kaufpreis – zuzüglich der Mehrwertsteuer [VAT] – innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Beendigung der Versteigerung. Der Kaufpreis wird an das Bankkonto der Organisationseinheiten des Staatsforstes gemäß der beigelegten Rechnung überwiesen. Die Bezahlung des Betrages bildet die Grundlage zur Holzauslieferung - unter Vorbehalt § 6 Abs.1 des Vertrages.
4. Wird der Kaufpreis an das Konto des Verkäufers überwiesen so ist als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Kaufpreises an das Konto der die Rechnung auszustellenden Einheit verstehen. Bei der Überweisung des Kaufpreises und das Bankkonto des Verkäufers ist der Eingang des Geldes an das Konto des Rechnungsausstellers maßgebend.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges (der Nichterfüllung der Bedingungen des Abs.3) stehen dem Verkäufer gesetzliche Verzugszinsen zu. Darüber entscheidet der Wortlaut des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften.
6. Werden die im Abs.5 genannten Forderungen mit Verspätung entrichtet, so ist der Käufer verpflichtet (zuzüglich zu den dem Verkäufer gemäß Abs.5 zustehenden Verzugszinsen), als Ersatzvergütung für benötigte Auslagen (fällig nach dem 01. Januar 2020)
 - 1) Den Gegenwert des Betrage von 40,0 € - wenn der Wert der Geldleistung den Betrag von 5000,00 PLN nicht übersteigt
 - 2) Den Gegenwert des Betrages von 70,0 € - wenn der Wert der Geldleistung den Betrag von 5000,00 PLN übersteigt aber unter 50 000,00 PLN liegt
 - 3) Den Gegenwert des Betrages von 100,0 € - wenn der Wert der Geldleistung den bei dem Betrag von 50 000,00 PLN liegt oder den Betrag 50 000,00 PLN übersteigtDie obengenannten EURO-Beträge sind in der Umrechnung in die PLN zum NBP-Durchschnittstageskurs vom letzten Tag des Monats vor dem Monat der Fälligkeit der Forderung ohne die Aufforderung dem Verkäufer zu erlegen. Die Grundlage hierfür bildet der Art.10 des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr.
7. Der Zahlungsverzug von seiten des Käufers berechtigt den Verkäufer, sich von der Erfüllung der restlichen Holzauslieferungsbedingungen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises gemäß Art.552 BGB zu enthalten.
8. Im Rahmen des EG-Warenverkehrs [WDT], zwecks Anwendung der 0,0% Mehrwertsteuer, verpflichtet sich der Käufer nach Maßgabe der Vorschrift des Art.13 des Gesetzes vom 11. März 2004 zur Eingehung mit dem Verkäufer einer separaten Vereinbarung, die den bestehenden Vertrag über die Regelung von Handlungsmaßnahmen, Abrechnung und Absicherung der innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen ergänzt.

§ 6

[Die dem Verkäufer zustehenden Sicherheitsleistungen]

1. Zur Auslieferung des Holzes vor Bezahlung des ganzen Kaufpreises und zur Absicherung der dem Verkäufer oder der Organisationseinheiten des Staatsforests in Verbindung mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zustehenden Forderungen

verpflichtet sich der Käufer, die folgenden im polnischen Recht vorgesehenen und durch den Verkäufer akzeptierten Sicherheitsleistungen zu bestellen:

- a) Eine Bankgarantie
- b) Eine Versicherungsgarantie
- c) Eine vor dem Beginn der Versteigerung eingebrachte und der Versicherung zugerechnete Geldkaution

Bei den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Exportgeschäften erfolgen die Sicherheiten im Rahmen der ergänzenden und im § 5 Abs.8 genannten Vereinbarung.

2. Läuft die Absicherung der Vertragserfüllung zu Ende bzw. bei der Ungültigkeit der geleisteten Sicherheit, erfolgen weitere die Auslieferungen des eingekauften Holzes nur nach Eingang der diesbezüglichen Vorauszahlung, es sei denn, daß der Käufer die Sicherheitsmaßnahmen erneut bzw. die Sicherheitsleistung erhöht hat.
3. Bei Mangel der Sicherheit wird das gekaufte Holz nur gegen eine durch den Käufer zu leistende Vorauszahlung zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Vorauszahlung kalkuliert der Käufer selbständig und zwar in Anlehnung an der Anlage zum Vertrag. Bis zum Zeitpunkt der Eibringung der Vorauszahlung wird das Holz nicht ausgeliefert.
4. Ist die Vorauszahlung gemäß Abs.2 und 3 eingebracht worden, und wenn der Verkäufer aus logistischen und organisatorischen Gründen das die Höhe der eingebrachten Vorauszahlung überschreitende Holz dem Käufer zur Verfügung gestellt hat und der Käufer dieses Holz abholt, so ist er innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum den fehlenden Betrag zu begleichen. Die Begleichung des fehlenden Betrages gibt dann keinen Grund, weder Verzugszinsen aufzurechnen noch diese zu bezahlen. Dieses erfolgt aus der Satzung des Gesetzes von 08. März 2013 über die Bekämpfung des Verzuges bei Handelsgeschäften.

§ 7 **[Beanstandungen]**

Der Holzverkäufer nimmt an, daß das zum Verkauf angebotene Wertholz von dem Käufer gesehen und nach der Menge und Qualität akzeptiert worden war. Die danachfolgenden Mengen- und Qualitätsansprüche werden nicht berücksichtigt. Die Gewährhaftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 8 **[Verschwiegenheitspflicht]**

In Bezug auf die durch das geltende Recht geschützten Betriebsgeheimnisse verpflichten sich die an der Versteigerung teilnehmenden Parteien in allen den Vertrag und die Nebenvereinbarungen betreffenden Angelegenheiten zB. die Durchführung der Verkaufsprozeduren, Angebotsinhalte, Ergebnisse der Verkaufsprozeduren und Inhalte der Kaufverträge Verschwiegenheit zu wahren. Es gilt besonders die nachstehenden Daten:

- Die Gesamtmenge des zu kaufenden Holzes
- Der Gesamtnettowert des zu kaufenden Holzes
- Der Durchschnittspreis des zu kaufenden Holzes
- Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe
- Die Bezeichnung der Handels- und Gattungsgruppen des zu kaufenden Holzes
- Die Sortimentsbezeichnung des zu kaufenden Holzes
- Die Menge von einzelnen Holzsortimenten des zu kaufenden Holzes
- Die Nettoeinheitspreise des zu kaufenden Holzes

Gleichzeitig erklären die Vertragsparteien übereinstimmend, daß diese Daten für sie von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Sie sind für die unbefugten Dritten nicht zugänglich. Die

verkaufende und die kaufende Parteien sorgen dafür, daß all diese Daten vertrauensvoll behalten werden.

§ 9
[Schlußbestimmungen]

1. Das für den vorliegenden Vertrag zustehende Recht ist das polnische Recht. In den in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und sonstige Vorschriften des zwingenden Rechts Anwendung.
2. Sämtliche mit der Erfüllung von Vertragsbedingungen verbundene Streitigkeiten werden von den Parteien gütlich beglichen. Andernfalls ist für die Entscheidung das zuständige Amtsgericht auf dem Gebiet der Republik Polen ausschließlich zuständig.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar des Vertrages.
5. Ist der Käufer eine natürliche Person, so ist dem Vertrag die gemäß Art.13 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (UE) 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz von Personen und Verarbeitung und den ungehinderten Durchfluß von persönlichen Daten dieser Personen als auch über die Aufhebung der Direktive 95/46/WE (allgemeine Verordnung über den Datenschutz) abgegebene Informations-erklärung beizulegen.

Der Abschluß des Vertrages wird von den unten gezeichneten Parteien schriftlich bestätigt.

DER VERKÄUFER

DER KÄUFER

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

Ich erteile meine frist- und bedingungslose Zustimmung zur Ausstellung durch den Verkäufer von elektronischen Rechnungen und bitte um Mitteilung über die Ausstellung einer Rechnung unter Angabe der Internat-Anschrift (Fußnote) unter deren die Rechnung zugänglich ist an die nachstehende elektronische Post:

.....
Die Anschrift der elektronischen Post

Ich verpflichte mich, über jegliche Änderung meiner elektronischen Post dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

DER KÄUFER

Das Datum der Erklärung

Belehrung:

Die Abgabe der obigen Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluß auf den Abschluß und die Erfüllung des geschlossenen Vertrages. Liegt die Zustimmung nicht vor, so werden Rechnungen in der bisherigen Papierform ausgestellt und per Post an den Abnehmer geschickt. Dem Käufer steht das Recht zu, die erteilte Zustimmung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung jederzeit zurückzuziehen.

Die dem Vertrag beigelegten Anlagen bilden dessen integrierten Bestandteil:

Anlage: Eine vollständige Losenzusammenstellung und ihre Preise gemäß den Organisationseinheiten des polnischen Forstes